Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3613

Antrag

der Abgeordneten Pieroth, Katzer, Dr. Burgbacher, Dr. von Bismarck, Dr. Pinger, Vogt und der Fraktion der CDU/CSU

betr. betriebliche Gewinn- und Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, den Entwurf eines Gesetzes über die betriebliche Gewinn- und Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer vorzulegen, das sich an folgenden Grundsätzen orientiert:

I. Abbau der bestehenden gesetzlichen Diskriminierung der betrieblichen Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer

1. Der Anlagekatalog des Dritten Vermögensbildungsgesetzes wird um weitere Anlagemöglichkeiten im arbeitgebenden Unternehmen erweitert, so daß sämtliche Beteiligungsformen (z. B. Stille Gesellschaft, Kommanditist), auch an nicht emissionsfähigen Unternehmen gefördert werden.

2. Der so geänderte Katalog des Dritten Vermögensbildungsgesetzes wird in das Spar-Prämiengesetz aufgenommen und entsprechend gefördert.

3. Arbeitseinkünfte der Teilhaber von Personengesellschaften, die als Arbeitnehmer im Unternehmen tätig sind, gelten nicht als Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne § 15 Nr. 2 EStG, wenn die einzelne Beteiligung einen bestimmten Prozentsatz des Eigenkapitals nicht übersteigt.

4. Die Kapitalverkehrsteuer entfällt bei Eingehen eines Gesellschaftsverhältnisses mit einem Arbeitnehmer.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 54, Tel.: (02229) 6 35 51

5. Das Gesetz über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer (KapErhStG) wird, wie es auch im Entwurf eines Beteiligungsgesetzes (BLG, Antrag der Fraktion der CDU/CSU vom 14. April 1970, Drucksache VI/616) vorgesehen ist, auf alle Beteiligungswerte am Unternehmen ausgedehnt. Außerdem wird die Steuerfreigrenze von bisher 500 DM erhöht und in einen Steuerfreibetrag umgewandelt. Der Steuerfreibetrag kann für mehrere Jahre zu einem Zeitpunkt kumuliert werden.

6. Die Doppelbesteuerung des Gewinns von Kapitalgesellschaften wird durch das sogenannte Anrechnungsverfahren ausgeschlossen. Ein Abbau der Doppelbesteuerung des Vermögens wird angestrebt.

   Zumindest wird festgelegt, daß die Doppelbesteuerung in den Fällen der Arbeitnehmer-Kapitalbeteiligung im Sinne dieser Leitsätze entfällt.

II. Zuwendungen an die Arbeitnehmer aus Gewinnbeteiligung werden steuerrechtlich wie Einkünfte aus Kapitalvermögen behandelt.

III. Rahmenvorschriften für eine betriebliche Gewinn- und Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer.

Die Regelungen gemäß Ziffer I und II kommen für die betriebliche Gewinn- und Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer nur dann zur Anwendung, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt sind:

1. Kapitalbeteiligung und Gewinnbeteiligung sind allen Arbeitnehmern eines Unternehmens anzubieten.

   Eine gewisse Wartezeit stellt keine Diskriminierung dar. Auch kann während einer zeitlich stufenweisen Einführung einer Beteiligung diese auf bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern beschränkt werden.

2. Die Mobilität der Arbeitnehmer darf durch eine Beteiligung am Unternehmen nicht beschränkt werden. Für die Rückgabe von Beteiligungen durch Arbeitnehmer sind Regelungen zu treffen, welche die Interessen des ausscheidenden und der verbleibenden Teilnehmer angemessen wahren.

   a) Das Unternehmen – soweit die Anteile nicht zum amtlichen Handel an der Börse zugelassen sind – oder eine Gesellschaft nach Nummer 8 ist verpflichtet, die Anteile entsprechend den zwischen Arbeitnehmer und Unternehmen festgelegten Bedingungen

zurückzukaufen, wenn die Anteile nicht von anderen angekauft werden.

b) Gegenüber Betriebsfremden besitzt das Unternehmen ein Vorkaufsrecht.

c) Eine prozentuale Höchstgrenze der jährlichen Rückkaufspflicht – bezogen auf die Gesamtheit der den Arbeitnehmern überlassenen Kapitalanteile – kann aus Gründen der Liquidität festgesetzt werden.

d) Die Höhe der Arbeitnehmer-Kapitalbeteiligung, einzeln und insgesamt, kann begrenzt werden.

e) Für die Vererbbarkeit der Anteile gelten dieselben Regeln wie bei einem sonstigen Übergang der Anteile.

3. Bei Auszahlung der Beteiligung oder des Guthabens der Arbeitnehmer darf eine angemessene Frist nicht überschritten werden.

4. Kauft das Unternehmen oder die in Nummer 8 genannte Institution Anteile ausscheidender Arbeitnehmer zurück, so muß die Vergütung bei Arbeitnehmern, die direkt oder indirekt eine echte Beteiligung besitzen, die Wertentwicklung des Unternehmens berücksichtigen.

5. Das Unternehmen, das seine Arbeitnehmer am Kapital beteiligt, hat für eine Garantie durch eine geeignete Institution zu sorgen, die sich auf den Nennwert der Einlage oder des Guthabens bezieht.

   Diese Garantie kann sich auf einen prozentual festzulegenden Teil des Nennwerts beziehen und kann auf das in den ersten sechs Jahren angesammelte Beteiligungskapital begrenzt werden.

6. a) Die am Kapital beteiligten Arbeitnehmer können ihre Rechte und Interessen selbst oder durch Vertreter nach eigener Wahl gegenüber den anderen Teilhabern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften wahrnehmen lassen.

   b) Bei Nicht-Aktiengesellschaften kann durch Vertrag vereinbart werden, daß die am Kapital beteiligten Arbeitnehmer ihre Rechte und Interessen durch Interessenvertretungen wahrnehmen lassen.

   c) Durch Vertrag können Interessenvertreter ausgeschlossen werden, bei denen die Gefahr besteht, daß sie die Interessen Dritter vertreten.

   d) Die am Kapital beteiligten Arbeitnehmer oder ihre Interessenvertretungen sind regelmäßig über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens zu unterrichten und bei der Bewertung der Anteile ausscheidender Arbeitnehmer zu beteiligen.

7. Die Gewinnbeteiligung für Arbeitnehmer ist durch eine Betriebsvereinbarung festzulegen, die Bestimmungen enthält über

   — die Bestimmung der Erfolgsgröße, nach der sich die Beteiligung der Arbeitnehmer richtet

   — den Verteilungsschlüssel, nach dem der den Arbeitnehmern zustehende Gewinnanteil unter die Betriebsangehörigen verteilt wird.

8. Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer am arbeitgebenden Unternehmen können auch in der Form durchgeführt werden, daß die Betriebsangehörigen Körperschaften, Gesellschaften, Miteigentumsgemeinschaften gründen, die für sie die Kapitalanteile erwerben und verwalten.

9. Verträge über Kapitalbeteiligungen der Arbeitnehmer sind zwischen den bisherigen Teilhabern und den zu beteiligenden Arbeitnehmern oder deren Vertretern schriftlich abzufassen und müssen Bestimmungen enthalten über:

   a) die Vererbbarkeit der Anteile [III. Nr. 2 e)] und deren sonstigen Übergang, insbesondere die Rückkaufspflicht des Unternehmens [III. Nr. 2 a) ff.]

   b) die Auszahlung der Beteiligung (III. Nr. 3)

   c) die Garantie des Nennwertes der Einlage und die Verlustregelung (III. Nr. 5)

   d) die Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmer und der Interessenvertretungen (III. Nr. 6)

   e) die Geltungsdauer des Beteiligungsvertrages und seine Kündigungsmodalitäten

   f) die Art und Weise der Bewertung der Anteile (III. Nr. 4).

Bonn, den 26. Juni 1972

Pieroth
Katzer
Dr. Burgbacher
Dr. von Bismarck
Dr. Pinger
Vogt
Dr. Barzel, Stücklen und Fraktion

Begründung

A.

Diesem Antrag liegen folgende politischen Zielvorstellungen zugrunde:

1. Privates Eigentum ist ein grundlegender Bestandteil der sozialen Marktwirtschaft und ihr wesentliches Unterscheidungsmerkmal gegenüber anderen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen. Das Privateigentum muß allen Bürgern dienen. Deshalb hat die Vermögenspolitik jedem gleiche Zugangschancen zu privatem Eigentum zu eröffnen.

   Die Bildung persönlichen, privaten Eigentums ist zu fördern, damit der Freiheitsspielraum des Einzelnen erweitert wird. Für eine sozial gerechte Vermögensverteilung ist besonders die Vermögensbildung eigentumsschwacher Schichten zu fördern. In konsequenter Fortsetzung der bisherigen Vermögenspolitik ist heute vor allem eine stärkere und breiter gestreute Beteiligung am Wertzuwachs und Ertrag der Wirtschaft zu fördern.

2. In diesem Sinne ist der vorliegende Antrag

   — eine Vervollständigung des von der Fraktion der CDU/CSU am 14. April 1970 im Bundestag eingebrachten Entwurfs eines Beteiligungslohngesetzes (Drucksache VI/616), das in seinem Anlagekatalog, § 3 e die Beteiligung am Kapital des Unternehmens, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist, vorsieht

   — ein Beitrag zur Schaffung besserer Zugangsmöglichkeiten für breite Bevölkerungsschichten zu personen- und firmenbezogenem Produktivvermögen der Wirtschaft, besonders der nicht emissionsfähigen Unternehmen.

3. Wie bereits der Entwurf eines Beteiligungslohngesetzes trägt auch ein Gesetz nach den Grundsätzen dieses Antrags dazu bei, die freiheitliche Ordnung der sozialen Marktwirtschaft zu festigen und im Sinne verbesserter sozialer Gerechtigkeit weiterzuentwickeln.

4. Die in dem Antrag enthaltenen Grundsätze fördern ein Verhältnis der Partnerschaft zwischen allen Mitarbeitern eines Unternehmens und zwischen Arbeitnehmern und Unternehmen. Dieses partnerschaftliche Verhältnis entspricht den heutigen gesellschaftspolitischen Realitäten und fortschrittlichen gesellschaftspolitischen Vorstellungen besser als überholte Klassenvorstellungen, die letztlich auf eine Abschaffung der sozialen Marktwirtschaft und der freiheitlichen Gesellschaftsordnung abzielen. Betriebliche Partnerschaft kann

nicht durch überbetriebliche Gewinnabgabe und überbetriebliche Fonds hergestellt werden; diese führen vielmehr zur Schädigung der individuellen Vermögensbildung und zur Bildung von öffentlichem oder kollektivem Vermögen und damit zu Machtzusammenballung möglichen Machtmißbrauch.

5. Öffentliche Mittel werden nicht zusätzlich in Anspruch genommen, da die Förderung sich im Rahmen des Dritten Vermögensbildungsgesetzes hält. Der Abbau der steuerlichen Diskriminierungen führt nicht zu einem Steuerausfall, weil die Neuregelungen Anlagemöglichkeiten schaffen, die heute praktisch noch nicht vorhanden sind, so daß bei geltendem Steuerrecht nicht mit Steuereinnahmen zu rechnen ist.

B.

Durch ein Gesetz, das sich an den Grundsätzen dieses Antrages orientiert, sollen im besonderen folgende Probleme gelöst werden:

1. Einer breitgestreuten Vermögensbildung durch personenbezogene Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital der arbeitgebenden Unternehmen stehen vor allem folgende gesetzliche Hemmnisse entgegen:

   bei den Nicht-Aktien-Gesellschaften –

   daß Beteiligungen weder nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz, noch nach dem Spar-Prämiengesetz oder dem Gesetz über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer (KapErhStG) gefördert werden;

   bei den Personengesellschaften –

   daß bereits die geringste Beteiligung eines Arbeitnehmers am arbeitgebenden Personenunternehmen diesen steuerrechtlich zum Mitunternehmer macht mit der Folge, daß seine gesamten Arbeitsvergütungen zu Einkünften aus Gewerbebetrieb gem. § 15 Nr. 2 EStG werden. Der der Gewerbesteuer unterliegende Gewinn aus dem Gewerbebetrieb erhöht sich damit um die Löhne und Gehälter der Arbeitnehmer-Mitunternehmer, so daß sich die Gewerbesteuer um ein Vielfaches erhöhen kann.

   Durch seine Stellung als Mitunternehmer verliert der Arbeitnehmer auch eine Reihe steuerrechtlicher Vorteile, wie z. B. den Arbeitnehmer-Freibetrag, den Pauschbetrag für Werbungskosten, da seine Vergütungen keine Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit mehr darstellen.

bei den Kapitalgesellschaften –

daß der Ertrag durch Körperschaft- und Einkommensteuer und das Vermögen hinsichtlich der Vermögensteuer doppelt belastet werden.

2. Ferner existieren bisher keine Rahmenvorschriften, welche die Gewinn- und (oder) Kapitalbeteiligungen des Arbeitnehmers regeln.

   Deshalb war es u. a. bisher nicht möglich,

   — im Interesse von Arbeitnehmern und Unternehmen die betriebliche Beteiligung transparenter und bekannter zu machen,

   — Kriterien für die Anerkennung der Beteiligungen als Anlage im Sinne des Dritten Vermögensbildungsgesetzes, des Spar-Prämiengesetzes, des KapErhStG und des Beteiligungslohn-Gesetzentwurfes (BLG) festzulegen.

   Ferner sind Rahmenbedingungen erforderlich, um den bestehenden und zukünftigen betrieblichen Beteiligungen

   — den Charakter von Sonderfällen zu nehmen und sie zu vertrauten Beteiligungs- und Finanzierungsinstrumenten zu entwickeln

   — eine allgemeine Grundlage für die Ausgestaltung der Beteiligung zu geben, ohne die betriebliche Gestaltungsfreiheit unangemessen zu beschränken,

   — besonders aber um Mindestschutzvorschriften für die Mitarbeiter zu erreichen, wie z. B. Verhinderung unsachgemäßer Ausschlüsse von Einzelnen oder von Gruppen, freie Fungibilität oder Kapitalanteile etc.

3. Durch die genannten Hindernisse wird ein möglicher Beitrag zum Abbau des gesamtwirtschaftlichen Zielkonfliktes zwischen notwendiger Investitionsfinanzierung und Verteilungsgerechtigkeit durch Anlagemöglichkeiten der Mitarbeiter (z. B. stille Gesellschaft, Kommanditist) im arbeitgebenden Unternehmen erschwert.

4. Die Zahl der Unternehmen, die heute bereits die Mitarbeiter an ihrem Kapital beteiligen, ist deshalb noch zu gering, um einen stärkeren Verteilungseffekt zu erreichen.

   Die betriebswirtschaftlich notwendige Finanzierung mit der gesellschaftlich erwünschten Vermögensverteilung bei einer nennenswerten Zahl von Unternehmen zu verbinden, scheitert an den vorhandenen Diskriminierungen der verschiedenen personen- und firmenbezogenen Beteiligungsformen.

   Auch die Gewinnbeteiligung wurde in einer größeren Zahl von Unternehmen bisher aus Finanzierungsgründen nicht eingeführt.

5. Die nicht-emissionsfähigen Gesellschaften haben hinsichtlich der Eigenkapitalausstattung keinen direkten Zugang zum institutionalisierten Kapitalmarkt und müssen damit im Vergleich zu den Aktiengesellschaften oft Wettbewerbsnachteile hinnehmen.

   Arbeitnehmereinlagen als zusätzliche Form der betrieblichen Finanzierung stehen ihnen bisher kaum zur Verfügung.